

der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen enthaltenen dreizehn Schritte zur nuklearen Abrüstung¹⁴⁶;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

14. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹⁵⁷ und des darin enthaltenen Mandats;

15. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält, mit dem Ziel, sie innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

16. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

17. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁴⁸;

18. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2003 nicht in der Lage war, einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie in Resolution 57/79 der Generalversammlung gefordert;

19. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der sich Anfang 2004 mit der nuklearen Abrüstung befassen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen vollständigen Beseitigung der Kernwaffen aufnehmen soll;

20. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen für nukleare Abrüstung benennen und behandeln soll;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/57

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)¹⁵⁸.

58/57. Beschluss der Abrüstungskonferenz (CD/1547) vom 11. August 1998, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung, "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung", einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nicht-diskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993, 53/77 I vom 4. Dezember 1998, 55/33 Y vom 20. November 2000, 56/24 J vom 29. November 2001 und 57/80 vom 22. November 2002,

überzeugt, dass ein nichtdiskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

unter Hinweis auf den Bericht der Abrüstungskonferenz von 1998, in dem unter anderem festgehalten ist, dass jeder zu dieser Frage gefasste Beschluss alle weiteren Beschlüsse über die Einsetzung weiterer Nebenorgane unter Tagesordnungspunkt 1 unberührt lässt und dass intensive Beratungen abgehalten werden, um die Auffassungen der Mitglieder der Abrüstungskonferenz über geeignete Methoden und Ansätze zur Behandlung des Tagesordnungspunkts 1 einzuholen, unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Vorschläge und Auffassungen¹⁵⁹,

1. *erinnert* an den Beschluss der Abrüstungskonferenz¹⁵⁹, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung, "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung", einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Be-

¹⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁵⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 10.

¹⁵⁷ CD/1299.

richts des Sonderkoordinators¹⁶⁰ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag vorsieht.

RESOLUTION 58/58

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)¹⁶¹.

58/58. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

die Auffassung vertretend, dass die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und der unerlaubte Handel damit ein Hindernis für die Entwicklung, eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und der regionalen Sicherheit und einen Faktor darstellen, der zur Destabilisierung von Staaten beiträgt,

zutiefst beunruhigt über das Ausmaß der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit in den Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Beendigung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und zu ihrer Einsammlung zu prüfen,

erfreut darüber, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen zum Koordinierungszentrum für alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Kleinwaffen bestimmt wurde,

den Generalsekretär *beglückwünschend* zu seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁶² sowie

eingedenk der Erklärung über Kleinwaffen, die der Präsident des Sicherheitsrats am 24. September 1999 abgegeben hat¹⁶³,

erfreut über die Empfehlungen, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion abgegeben wurden, um eine enge regionale Kooperation zur Verstärkung der Sicherheit herzustellen,

sowie erfreut über den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die von den Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹⁶⁴ zu erneuern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Algier, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung angenommen hat¹⁶⁵,

betonend, dass es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen weiter voranzubringen, namentlich im Rahmen der Übereinstimmung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde¹⁶⁶, und des Aktionsaufrufs von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationalen Konferenz über nachhaltige Abrüstung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verabschiedet wurde¹⁶⁷,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit¹⁶⁸,

unter Hinweis auf den Millenniums-Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁹,

erfreut über das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹⁷⁰, und seine zügige Durchführung fordernd,

¹⁶⁰ CD/1299.

¹⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Luxemburg, Madagaskar, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Papua-Neuguinea, Portugal, Sambia, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁶² A/52/871-S/1998/318.

¹⁶³ S/PRST/1999/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

¹⁶⁴ A/53/763-S/1998/1194, Anlage.

¹⁶⁵ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 1 (XXXV).

¹⁶⁶ Siehe CD/1556.

¹⁶⁷ A/53/681, Anlage.

¹⁶⁸ A/CONF.192/PC/23, Anhang.

¹⁶⁹ A/54/2000.

¹⁷⁰ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Ziffer 24*.